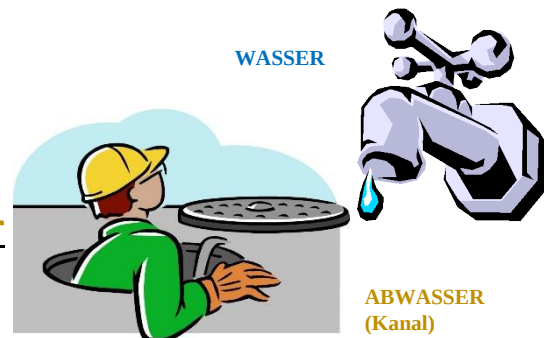


Informationsblatt 30.info.21.1

Welche Kosten entstehen für die Grundstücksanschlüsse **Wasser** & **Abwasser** und wie bringe ich diese in Erfahrung?



Zuallererst: Was meint der Begriff „Grundstücksanschluss“ genau?

WASSER Der Begriff **Grundstücksanschluss WASSER** (kurz: **GA**, oftmals auch „Hausanschluss“ genannt) bezeichnet die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung (Anschlussvorrichtung) bis hin zur Übergabestelle, also der ersten Armatur (Hauptabsperrvorrichtung) auf einem Grundstück. Der **GA** insgesamt steht im Eigentum der Gemeinde Meeder. Sie trägt die Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des **GA** entfallen. Die Kosten für die Herstellung der restlichen Teile des **GA** sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer in tatsächlicher Kostenhöhe zu erstatten.

ABWASSER Unter dem Begriff **Grundstücksanschluss ABWASSER (GA, „Hausanschluss“)** versteht man hingegen die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis hin zum Kontrollschacht auf einem Grundstück. Dieser Teil liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Meeder und ist deren Eigentum. Regelmäßig reicht dieser **GA** circa einen Meter in das Grundstück und sollte gekennzeichnet sein, falls ein Revisionsschacht noch nicht errichtet wurde. Den Grundstückseigentümer trifft die Kostenlast für den Bereich ab der Grundstücksgrenze bis hin zum Revisionsschacht. (Alles ab hier, einschließlich des Kontrollschachts, wird unter dem Begriff **Grundstücksentwässerungsanlage** [kurz: **GewSA**] verstanden, welche private Angelegenheit des Grundstückseigentümers und gänzlich zu dessen Kostenlast herzustellen ist. Die **GewSA** bleibt in diesem Informationsblatt weitestgehend unberücksichtigt. Es soll lediglich vermittelt werden, dass zwischen **GA** und **GewSA** ein Unterschied besteht und dass für die **GewSA** Folgekosten zu erwarten sind [siehe Seite 2].)

Woher weiß ich, welche Kosten mich hier erwarten?

WASSER Für die Verlegung des **GA** - falls noch nicht vorhanden - kommen nur nachfolgende Firmen (*Installateurverzeichnis*) infrage. Ein Kostenvoranschlag kann über eine dieser Firmen erfragt werden. Aufgrund des *Leistungsverzeichnisses* sind die Materialkosten, Stundensätze und dergleichen einheitlich. Die Rechnungstellung hierfür hat an die Gemeinde zu erfolgen, welche die geforderten Beträge einer Prüfung unterzieht, sie mit dem *Leistungsverzeichnis* abgleicht und die berechtigten Forderungen mit 7 statt 19 % Mehrwertsteuer an Sie weiterberechnet mittels Kostenerstattungsbescheid.

✚ *Regelmäßig im Bereich **Meeder und Umgebung** im Einsatz:*

Edwin Eichhorn GmbH – Gas Wasser Wärme
Kleine Badergasse 1 ♦ 96484 Meeder

Telefon: 09566 807960
 E-Mail: info@eichhorn-sanitaer.de
 Internet: www.eichhorn-sanitaer.de

✚ *Regelmäßig im Bereich **Großwalbur und Umgebung** im Einsatz:*

Christian Elsner – Heizungsbau Sanitärinstallation Bauklempnerei
Pfarrgasse 4 ♦ 96484 Meeder-Großwalbur

Telefon: 09566 353
 E-Mail: mail@elsner-grosswalbur.de
 Internet: www.elsner-grosswalbur.de

✚ *Regelmäßig im Bereich **Wiesenfeld und Umgebung** im Einsatz:*

Bär Heizungs-Klima-Sanitär GmbH
Jahnstraße 5/7 ♦ 96484 Meeder-Wiesenfeld

Telefon: 09566 442 oder 09566 807830
 E-Mail: info@baer-wiesenfeld.de
 Internet: www.baer-wiesenfeld.de

ABWASSER Den **GA** - falls noch nicht vorhanden - lässt die Gemeinde herstellen und beauftragt dazu eine Firma. Auch hier wird mit der Gemeinde abgerechnet. Die Rechnung wird geprüft und für den Bereich ab Grundstücksgrenze bis hin zum Revisionsschacht an Sie mittels Kostenerstattungsbescheid weiterberechnet. Erfahrungsgemäß sind hier für einen Meter in das Grundstück hinein circa 1.500 € anzunehmen. Meist wird es deutlich günstiger, doch da die Faktoren, die hierauf Einfluss haben, nur schwer vorauszusagen sind, sollte vorerst mit diesem Kostenfaktor kalkuliert werden.

Sind weitere Kosten zu erwarten aufgrund der Grundstücksanschlüsse?

WASSER Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **GA** selbst erfahrungsgemäß nicht.

ABWASSER Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **GA** selbst erfahrungsgemäß nicht, ABER: Neben den Kostenaufwand, den Sie privat für Ihre **Grundstücksentwässerungsanlage** zu tragen haben, beachten Sie bitte, dass eine *Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 (DWA-A 139)* für die **GewSA** von der Gemeinde verlangt wird. Es wird den Bauherren empfohlen, mit der Dichtigkeitsprüfung eine andere Firma zu beauftragen, als die, welche die Arbeiten ausgeführt hat. Hintergrund: Nicht jedes bauausführende Unternehmen hat auch die Zertifizierung zur qualifizierten Prüfung und ganz grundsätzlich scheint eine möglichst objektive Prüfung eher wahrscheinlich, wenn diese nicht durch die bauausführende Firma selbst erfolgt. Sofern Sie der Empfehlung der Gemeinde folgen wollen, wäre also darauf zu achten, dass die Kosten der Prüfung nicht doppelt in Rechnung gestellt werden und dass die Fertigstellung und Überprüfung gut koordiniert werden, um zeitliche Verzögerungen möglichst zu vermeiden. Egal welches Unternehmen letztlich die Prüfung für Sie vollzieht:

Wichtig: In jedem Fall dürfen die Leitungen nicht verdeckt/zugeschüttet werden, bevor nicht der Wasserwart und das Kläranlagenpersonal jeweils die **Grundstücksanschlüsse** fotodokumentieren konnten und hierzu separat die Freigabe erteilt haben!

Woher kommen diese Auflagen?

Sofern Sie sich eingehender mit den satzungsmäßigen Bestimmungen der Gemeinde Meeder befassen wollen, sind folgende Satzungen für Sie interessant:

WASSER

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Meeder (Wasserabgabesatzung, kurz: **WAS**)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (kurz: **BGS-WAS**)

ABWASSER

- Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Meeder (Entwässerungssatzung, kurz: **EWS**)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (kurz: **BGS-EWS**)

Alle können im Internet eingesehen werden auf der gemeindlichen Internetseite (Link):

Url: <http://www.gemeinde-meeder.de/>

Pfad: Rubrik „Verwaltung & Politik“ → Reiter „Rathaus“ → Unterpunkt „Satzungen“

Zögern Sie bei Unklarheiten bitte nicht, mit der Gemeinde Meeder in Kontakt zu treten.

Ihr Ansprechpartner im Rathaus ist:

Herr Björn Friedrich

Telefonnummer: **09566 9223-26**

E-Mail: **bjoern.friedrich@gemeinde-meeder.de**



Gemeinde Meeder
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder